

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**9. Satzung zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungs-  
satzung - WVS) der Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
vom 15.12.1998**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 20. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 35 erhält folgende Fassung:

**§ 35  
Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 2,05 €.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 20. Oktober 2020

(Siegel)

Dr. Tobias Benz  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.